

2446 056 / 166

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 521/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rather S [REDACTED] geb. F [REDACTED]. T [REDACTED].
J [REDACTED] 20-Str. [REDACTED], / Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatapräsidenten Mei und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Hühlen, Zorn und Henkel in der Sitzung vom 9. Dezember 1969 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 5. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die psychischen Beschwerden der Klägerin als nicht verfolgungsbedingt angesehen. Diese von der Beurteilung des Sachverständigen Dr. K. abweichende Beurteilung hat es eingehend begründet. Es hat aufgrund der Aufzeichnungen in den Krankenblättern der Krankenkasse und des Arztes Dr. Ko. festgestellt, daß der vom Sachverständigen als Symptom für ein psychisches Leiden mitverwertete Bluthochdruck der Klägerin entgegen dessen Annahme, die auf den eigenen Angaben der Klägerin beruht, nicht schon während der Verfolgung oder bald danach aufgetreten ist, sondern daß sich erstmals im Jahre 1952 erhöhte Blutdruckwerte gezeigt haben. Hieraus hat das Berufungsgericht gefolgert, daß das Gedächtnis der Klägerin unzureichend ist und daher auch ihre Angaben hinsichtlich der sonstigen Symptome, die der Sachverständige seiner Beurteilung als von der Verfolgung an bestehend zugrunde gelegt hat, nicht verlässlich genug sind. Deshalb fehlen

166

- 3 -

nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gesicherte Symptome aus den Jahren nach der Verfolgung in Griechenland. Daher kann nach der Meinung des Berufungsgerichts auch durch das Gutachten des Sachverständigen Dr. K. [REDACTED] wie auch durch das Privatgutachten des Arztes Dr. A. [REDACTED] der Zusammenhang der jetzt bestehenden psychischen Beschwerden mit der Altersphase, welche die im Jahre 1890 geborene Klägerin spätestens 1953/1954 erreicht hatte, nicht ausgeräumt werden.

Diese Würdigung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art. Über die Glaubwürdigkeit der Angaben einer Partei entscheidet nicht der Sachverständige, sondern der Richter. Ob der Richter hierzu gegebenenfalls zusätzliche Aufschlüsse vom Sachverständigen einholt, ist eine Frage des Einzelfalls, die einer darüber hinausgehenden Bedeutung entbehrt. Das Berufungsgericht hat dies ersichtlich nicht für erforderlich gehalten, sich vielmehr wegen des ungenügenden Erinnerungsvermögens der Klägerin über das Entstehen des Bluthochdruckleidens und wegen der Beobachtung des Sachverständigen, daß die Klägerin bei der zeitlichen Einordnung nicht sicher gewesen sei, ein abschließendes Bild über die Zuverlässigkeit ihrer Angaben gebildet. Über eine grundsätzliche Rechtsfrage ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Auch die weiteren Angriffe der Beschwerdeführerin gegen die Beweiswürdigung des Richters können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Das Berufungsgericht hat seine vom Sachverständigen abweichende Beurteilung eingehend begründet. Diese Begründung ist nicht durch einen Mangel an Sachkunde beeinflusst (BGH Rzw 1962, 76. Nr. 20). Es kann auch



nicht von einer unzulässigen Inanspruchnahme eigener medizinischer Sachkunde gesprochen werden. Durch die kläufige Bearbeitung ähnlich gelagerter Rechtsstreitigkeiten erwirbt der Richter sowohl die Fähigkeit zur kritischen Würdigung von Sachverständigenutachten als auch ein bei der Urteilsfindung verwertbares eigenes Sachwissen (BGH RnW 1965, 464 Nr. 17; 1969, 426 Nr. 27).

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf